



Kurzinformation

Zu stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und parlamentarischen Geschäftsführern

1. Funktion der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Parlamentarischen Geschäftsführer

Die Führung der Geschäfte der Fraktionen im Deutschen Bundestag obliegt dem **Fraktionsvorstand**. Dieser besteht aus einem Fraktionsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Parlamentarischen Geschäftsführern, dem Justiziar und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und sonstigen Gruppen.¹ Der Fraktionsvorstand erarbeitet die politischen Leitlinien und wirkt auf Fraktionsdisziplin hin.² Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Politik der Fraktion in der Öffentlichkeit; ihnen stehen die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und die parlamentarischen Geschäftsführer zur Seite.³ Die Kompetenzen der parlamentarischen Geschäftsführer und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sind vor allem inhaltlich-organisatorischer Natur.

Die **Parlamentarischen Geschäftsführer** haben einen erheblichen Einfluss auf den **organisatorischen Ablauf der Parlamentsgeschäfte**.⁴ Der Erste Parlamentarische Geschäftsführer übt damit nach dem Fraktionsvorsitzenden das zweitwichtigste Amt in der Fraktion aus.⁵ Neben ihm gibt es meist weitere Parlamentarische Geschäftsführer, denen bestimmte Aufgabenbereiche zugeordnet sind. Sie vertreten ihre Fraktion im Ältestenrat,⁶ koordinieren Diskussionsbeiträge der Fraktionsmitglieder im Plenum, regeln die Geschäfte der Fraktion gegenüber anderen Fraktionen und dem

1 Klein/Krings, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Auflage 2016, § 17 Rn. 28.

2 Kluckert, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Auflage 2022, Band 2 § 35 Rn. 42.

3 Klein/Krings, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Auflage 2016, § 17 Rn. 29 ff.

4 Kluth, in: Schmidt-Bleibtreu, GG-Kommentar, 15. Auflage 2022, Art. 40 Rn. 74.

5 Klein/Krings, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Auflage 2016, § 17 Rn. 30.

6 Kluth, in: Schmidt-Bleibtreu, GG-Kommentar, 15. Auflage 2022, Art. 40 Rn. 58.

Bundestag,⁷ kontrollieren Anwesenheiten und übernehmen Verantwortung für die allgemeine Verwaltung und das Personalmanagement der Fraktion.⁸ Im Ältestenrat wirken sie mit an Beschlüssen über innere Angelegenheiten des Bundestages, die Raumverteilung sowie den Haushaltseinzelplan des Bundestages und koordinieren die Besetzung von Ausschussvorsitzenden und den Arbeitsplan des Bundestages.⁹

Die **stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden** vertreten die Fraktionsvorsitzenden. Darüber hinaus koordinieren sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die **inhaltliche Arbeit der Fraktion** und kommunizieren diese Positionen innerhalb der Partei und gegenüber der Presse.¹⁰ Damit agieren sie als parlamentarisches Gegenstück zu den Ministern.¹¹ In der CDU/CSU-Fraktion ergibt sich eine Besonderheit: Während der Fraktionsvorsitzende traditionell der CDU angehört, ist der Erste stellvertretende Fraktionsvorsitzende zugleich Vorsitzender der CSU-Landesgruppe und nicht auf bestimmte Themenfelder beschränkt; ihm kommt insofern eine herausgehobene Stellung zu.¹²

2. Rechtliche Grundlagen

Das **Recht der Fraktionen des Deutschen Bundestages** ist nur in den Grundsätzen verfassungsrechtlich geregelt. Einzelne Statusfragen, Rechte und Pflichten der Fraktionen sind vor allem in den §§ 53 ff. des Abgeordnetengesetzes (**AbgG**)¹³ und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (**GO-BT**)¹⁴ geregelt. Die nähere Ausgestaltung der **Funktion der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden** und parlamentarischen Geschäftsführer als Teil der **Binnenorganisation von Fraktionen** ist in diesen Bestimmungen jedoch nicht geregelt. Allein die Funktion des Fraktionsvorsitzenden wird teilweise geregelt (vgl. z.B. § 10 Abs. 2 GO-BT).

Denn die Fraktionen geben sich nach § 56 Abs. 2 AbgG eine eigene **Geschäftsordnung**.¹⁵ Sie verfügen also im Hinblick auf ihre Binnenorganisation über ein **Recht zur Selbstorganisation**. Dies

7 Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 287; Müller/Drossel, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 38 Rn. 195.

8 Klein/Krings, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Auflage 2016, § 17 Rn. 30; Lontzek/Dietsche, in: Austermann/Schmahl, Abgeordnetenrecht, 2. Auflage 2023, § 56 Rn. 8.

9 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 104. EL April 2024, Art. 40 Rn. 160 ff.

10 Lontzek/Dietsche, in: Austermann/Schmahl, Abgeordnetenrecht, 2. Auflage 2023, § 56 Rn. 7.

11 Klein/Krings, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht, 1. Auflage 2016, § 17 Rn. 30.

12 Ebenda.

13 Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert am 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650).

14 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1980 (BGBl. I S. 1237) zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 28.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 64).

15 Abgedruckt etwa bei Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 37. Aktualisierungslieferung Stand März 2023, Abschnitt E Satzungen/Geschäftsordnungen der im Bundestag vertretenen Fraktionen.

gilt für alle Einzelheiten zur Funktion der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und parlamentarischen Geschäftsführer, wie zur Anzahl oder Wahl. Diese Fraktionsgeschäftsordnungen entfalten jedoch keine Außenwirkung. Ihre Regelungen können nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf die Rechte und Pflichten von stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und parlamentarischen Geschäftsführern lässt sich feststellen, dass sie zunächst **Mitglieder des Deutschen Bundestages** und Mitglieder der jeweiligen Fraktionen sind. Sie verfügen insoweit über die entsprechenden **allgemeinen Rechte und Pflichten**. Darüberhinausgehende Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind **weder in der Verfassung noch im AbgG oder der GO-BT geregelt**.

Das AbgG und die GO-BT gewährt stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden oder parlamentarischen Geschäftsführern insbesondere **keine expliziten Sonderrechte** im parlamentarischen Betrieb, etwa auf Redezeiten oder Raumzuteilungen. Auch steht den Mitgliedern der Fraktionsvorstände, anders als etwa dem Bundestagspräsidenten, seinen Stellvertretern und den Ausschussvorsitzenden, keine Amtszulage gemäß § 11 Abs. 2 Abgeordnetengesetz zu. In der **Praxis** zahlen allerdings die Fraktionen selbst **Funktionszulagen**.¹⁶ Die Fraktionen müssen die Summen der Leistungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion auch in ihren Rechenschaftsberichten offenlegen (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 2 a AbgG). Für die Fraktionsvorsitzenden ist die Zahlung einer Fraktionszulage aufgrund ihres herausragenden Beitrags zur Arbeitsfähigkeit der Volksvertretung zulässig.¹⁷ Uneinigkeit besteht hinsichtlich der in der Praxis üblichen Sonderzulagen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende und parlamentarische Geschäftsführer.¹⁸ Während diese vom Bundesverfassungsgericht im Falle eines Landesparlaments als unzulässig angesehen wurden,¹⁹ bewertet das Schrifttum die Kompensation der mit der Funktion verbundenen Arbeitsbelastung und politischen Bedeutung mehrheitlich als rechtmäßig.²⁰

16 Einsehbar etwa in der Bekanntmachung der geprüften Rechnungen der Fraktionen im Deutschen Bundestag für das Kalenderjahr 2023, [BT-Drs. 20/12435](#).

17 BVerfGE 102, 224 (242 ff.).

18 Kluth, in: Schmidt-Bleibtreu, GG-Kommentar, 15. Auflage 2022, Art. 40 Rn. 82.

19 BVerfGE 102, 224 (244 f.); zustimmend Frenz, Abgeordnetenrechte, JA 2010, 126 (127).

20 Hölscheidt, Funktionszulagen für Abgeordnete, DVBl 2000, 1734 (1739 f.); Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 38 Rn. 172; Schmahl, Funktionszulagen – ein Verstoß gegen Mandatsfreiheit und Gleichheit der Abgeordneten?, AÖR 2005, 114 (136 ff.); Trute, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2021, Art. 48 Rn. 30.